

## **Richtlinien zu elektronischem Anschlagbrett und Massen-E-Mails**

---

*Die Universitätsleitung*

gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 29 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 1 und 5 und Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut; UniSt)

*beschliesst:*

### **Art. 1 Grundsätze**

- (1) Die Richtlinien regeln die Einträge auf dem elektronischen Anschlagbrett und den Versand von Massen-E-Mails an die Studierenden.
- (2) Anträge auf einen Eintrag auf dem elektronischen Anschlagbrett oder den Versand eines Massen-E-Mails können von Angehörigen der Universität Bern oder von universitätsexternen Personen gestellt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf das Publizieren einer Mitteilung auf dem elektronischen Anschlagbrett oder auf den Versand eines Massen-E-Mails.
- (4) Listen mit E-Mail- oder Postadressen von aktuellen oder ehemaligen Studierenden werden aus Datenschutzgründen keine herausgegeben.
- (5) Der Eintrag auf dem elektronischen Anschlagbrett und der E-Mail-Versand ist für Angehörige der Universität Bern eine Gratis-Dienstleistung. Für Angehörige öffentlich-rechtlicher Institutionen kostet sie CHF 50.-, für alle übrigen CHF 100.- pro Mal.

### **Art. 2 Elektronisches Anschlagbrett**

- (1) Das elektronische Anschlagbrett dient dem Hinweis auf Veranstaltungen oder Angebote, die mindestens für einen Teil der Studierenden von Interesse für ihr Studium oder ihren beruflichen Werdegang sind oder die im Zusammenhang mit der Universität stehen.
- (2) Es werden keine Kursangebote oder Veranstaltungshinweise anderer Universitäten oder Hochschulen publiziert.
- (3) Hinweise auf Preisverleihungen oder Wettbewerbe kommerzieller Anbieter werden nicht aufgeschaltet.

- (4) Stellenangebote werden nicht berücksichtigt, da diese auf anderen Kanälen publiziert werden.
- (5) Informationen von im Ausland ansässigen Organisationen über Anlässe im Ausland (z.B. Kongresse, Workshops, Firmenpräsentationen etc.) werden nicht berücksichtigt.
- (6) Informationen von Instituten oder Abteilungen der Universität Bern über Veranstaltungen mit wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Inhalt können nur berücksichtigt werden, wenn sie in engem Bezug zur Universität Bern stehen.
- (7) Die Studierenden werden periodisch per E-Mail darauf hingewiesen, dass sich neue Einträge auf dem elektronischen Anschlagbrett befinden.

### **Art. 3 Massen-E-Mails**

- (1) Massen-E-Mails dienen dem Versand direkt studienbezogener Informationen von Institutionen oder Dienststellen der Universität Bern, der Aufforderung zur Teilnahme an wissenschaftlichen Umfragen universitärer Institutionen sowie dem Versand von Mitteilungen öffentlich-rechtlicher Organisationen, von denen die Universität Bern finanzielle Beiträge erhält.
- (2) Umfragen werden nur dann verschickt, wenn
  - a) die Umfrage im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit von Angehörigen der Universität Bern (ab Stufe Doktoratsstudium) steht
  - b) oder es sich um universitäre Forschungsprojekte von besonderer Bedeutung handelt.
- (3) Pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und akademisches Jahr wird grundsätzlich nur ein Versand durchgeführt. Nachversände wie Reminder oder Dankeschreiben sind ausgeschlossen.

### **Art. 4 Gesuchstellung**

- (1) Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Publikations- bzw. Versanddatum an die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung der Universität Bern zu richten.
- (2) Bei Gesuchen für den Versand von Massen-E-Mails entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor Lehre, bei Gesuchen für Einträge auf dem elektronischen Anschlagbrett die Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung. In strittigen Fällen entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor Lehre abschliessend.
- (3) Gesuche um Massen-E-Mail-Versände, die nur einzelne universitäre Institutionen oder Dienststellen betreffen, sind bei den jeweiligen Stellen einzureichen. Diese behandeln die an sie gerichteten Gesuche ebenfalls nach den vorliegenden Richtlinien. Dies betrifft insbesondere
  - a) den Universitätssport Bern,
  - b) die StudentInnenschaft (SUB) und
  - c) die Fakultäten, Departemente, Institute und Abteilungen.

### **Art. 5 Inhaltliche und formale Anforderungen**

- (1) Mitteilungen müssen sachlich abgefasst sein.
- (2) Sie dürfen nicht gegen Bestimmungen der Rechtsordnung verstossen, keine Rechte Dritter verletzen, keinen politischen, religiösen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Inhalt haben oder sonst anstössig sein.
- (3) Sie dürfen keine direkten Links auf privatwirtschaftliche Unternehmen mit kommerziellem Inhalt enthalten. Kommerzielle Angebote sind höchstens dann zulässig, wenn sie in direkt studienbezogenem Interesse der Studierenden stehen.
- (4) Sie sind im TXT-Format (ohne Formatierungen) abgefasst und dürfen nicht grösser als 2 KB sein. Anhänge sind nicht erlaubt, aber eine Internet-Adresse (URL) kann angegeben werden.
- (5) Sie tragen als Absender die Angaben einer Sachverantwortlichen oder eines Sachverantwortlichen der anfragenden Organisation und enthalten eine E-Mail-Adresse für allfällige Kontaktaufnahmen.

### **Art. 6 Widersprechende Bestimmungen**

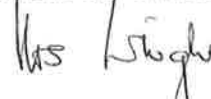
Bestehende, diesen Richtlinien widersprechende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 11. Oktober 2005 und treten sofort in Kraft.

Bern, 9. November 2010

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. U. Würzler  
Rektor